

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)



Bitte per Post oder Fax (06257/5008-651) an:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein
-Ordnungsamt-
Bickenbacher Straße 6
64665 Alsbach-Hähnlein

Ihre Ansprechpartner/innen des Ordnungsamtes:

Frau Schäfer - Zimmer 3 - Telefon: 06257/5008-263
 Frau Riggio - Zimmer 2 - Telefon: 06257/5008-260
 Frau Schmidt - Zimmer 2 - Telefon: 06257/5008-262
 Email gewerbe@alsbach-haehnlein.de

Angaben zum Veranstalter / Anzeigenden

Name / Firma / Verein / juristische Person	Telefon / Mobil
Anschritt	

Verantwortliche Person

Name	Telefon / Mobil
Anschritt	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Art des Betriebes:	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft	<input type="checkbox"/> Speisewirtschaft
Ort der Veranstaltung		
Anlass		
Zeitraum (von - bis / Datum und Uhrzeit)		Erwartete Besucherzahl
angebotene Speisen	angebotene Getränke	

Hinweis:	Für die Anzeige wird, nach dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 08.04.2013, eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben. Ordnungswidrig nach § 12 HGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 HGastG eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Die angegebenen Daten werden gemäß § 7 HGastG den zuständigen Behörden übermittelt.
-----------------	--

Datum	Unterschrift des Anzeigenden
-------	------------------------------

Der Empfang der Anzeige wird bescheinigt:		
Datum	Unterschrift	Stempel der Behörde

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes schriftlich anzuzeigen.